

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.460.311

Wien, am 7. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Meri Disoski, Freundinnen und Freunde haben am 7. Mai 2026 unter der Nr. **6065/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Zwischen Ankündigung und Realität: Wie wirksam ist der Schutz vor K.O.-Tropfen?" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche konkreten Substanzen, die als K.O.-Tropfen missbraucht werden können, sind derzeit in Österreich dem Suchtmittelgesetz unterstellt?*

Insbesondere folgende als K.O.-Mittel missbräuchlich verwendbare Substanzen unterliegen nach kriminalpolizeilicher Erfahrung dem Suchtmittelgesetz (SMG) bzw. den damit einhergehenden Verordnungen:

- Gamma-Hydroxybuttersäure (Suchtgiftverordnung - SV)
- Flunitrazepam sowie weitere in der Psychotropenverordnung erfasste Benzodiazepine, insbesondere Diazepam, Oxazepam und Bromazepam
- Zolpidem (Psychotropenverordnung - PV)

Je nach konkreter Substanz und Wirkweise können darüber hinaus auch weitere vom SMG bzw. von den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen erfasste Wirkstoffe in Betracht kommen, sofern diese aufgrund ihrer sedierenden, narkotisierenden oder sonst bewusstseinsbeeinträchtigenden Wirkung missbräuchlich als K.O.-Mittel verwendet werden.

Zur Frage 2:

- *Welche Substanzen, die als K.O.-Tropfen missbraucht werden können, fallen derzeit stattdessen unter andere Regelwerke (z. B. Neues-Psychoaktives Substanzen-Gesetz, Chemikalienrecht, Arzneimittelrecht)?*

Kriminalpolizeilichen Erfahrungen zufolge sind in diesem Zusammenhang insbesondere Gamma-Butyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol (BDO) relevant, die dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) bzw. der Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung (NPSV) unterliegen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das NPSG-Regime nicht ausschließlich auf eine taxative Erfassung einzelner Substanzen abstellt, sondern auch chemische Strukturgruppen umfasst. Eine abschließende Aufzählung sämtlicher in Betracht kommender neuer psychoaktiver Substanzen ist daher bereits aufgrund dieses generischen Regelungsansatzes nicht möglich.

Je nach konkreter Substanz, Wirkweise und Verwendungszusammenhang können zudem auch arzneimittel- oder chemikalienrechtliche Bestimmungen einschlägig sein. Auch insoweit ist eine abschließend taxative Aufzählung aufgrund der Vielzahl möglicher legaler und illegaler Stoffe, die aufgrund ihrer sedierenden, narkotisierenden oder sonst bewusstseinsbeeinträchtigenden Wirkung missbräuchlich als K.O.-Mittel verwendet werden können, nicht möglich.

Zur Frage 3:

- *Welche Substanzen, die bekanntermaßen als K.O.-Mittel missbraucht werden, sind derzeit nicht spezifisch suchmittelrechtlich erfasst?*
 - a. *Wieso nicht?*

Die dem Bundesministerium für Inneres aus kriminalpolizeilicher Sicht bekannten, typischerweise im Zusammenhang mit K.O.-Mitteln relevanten Substanzen sind weitestgehend vom SMG samt den dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere der SV und PV oder vom NPSG samt NPSV umfasst.

Eine abschließende Benennung sämtlicher Substanzen, die als K.O.-Mittel missbräuchlich verwendet werden können und nicht spezifisch suchtmittelrechtlich erfasst sind, kann aufgrund der Vielzahl in Betracht kommender legaler und illegaler Stoffe nicht erfolgen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil neben den in den Fragen 1 und 2 angeführten Substanzen auch Arzneimittel, Narkosemittel, Industriechemikalien oder sonstige Stoffe mit sedierender, narkotisierender oder bewusstseinsbeeinträchtigender Wirkung missbräuchlich verwendet werden können.

Die inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung der jeweiligen Regelungsregime fällt nicht in den Zuständigkeits- und Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 4:

- *Welche weiteren Substanzen, sind der Bundesregierung derzeit bekannt, die als K.O.-Tropfen missbraucht werden können?*
 - a. *Unter welche gesetzliche Regelung fallen diese Substanzen?*

Eine abschließende Beurteilung sämtlicher aufgrund ihrer pharmakologischen oder toxikologischen Wirkweise potentiell als K.O.-Mittel missbräuchlich verwendbarer Substanzen fällt nicht in den Zuständigkeits- und Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 5:

- *Wie bewertet das Bundesministerium für Inneres die bestehenden Unterschiede in der rechtlichen Behandlung von GHB, GBL, BDO und verwandten Stoffen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Das Bundesministerium für Inneres vollzieht die einschlägigen Bestimmungen im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die inhaltliche Gestaltung der jeweiligen Regelungsregime fällt nicht in den Zuständigkeits- und Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 6:

- *Plant das Bundesministerium für Inneres, GBL und BDO künftig als Suchtmittel unter das Suchtmittelgesetz aufzunehmen?*
 - a. *Wenn ja, ab wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres vollzieht die einschlägigen suchtmittelrechtlichen Bestimmungen im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die inhaltliche Gestaltung des Suchtmittelregimes fällt nicht in den Zuständigkeits- und Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres und deshalb ist die Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Zur Frage 7:

- *Sieht das Bundesministerium für Inneres aufgrund aktueller Missbrauchsfälle – insbesondere auch im europäischen Kontext – Handlungsbedarf zur Verschärfung der gesetzlichen Regulierung?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen plant das Bundesministerium für Inneres zur Verschärfung zu setzen und bis wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Die Frage zielt ihrem Inhalt nach auf eine Bewertung eines allfälligen gesetzlichen Handlungsbedarfs sowie auf Maßnahmen zur Änderung der bestehenden Rechtslage ab. Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Das Bundesministerium für Inneres vollzieht zudem die einschlägigen suchtmittelrechtlichen Bestimmungen im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die inhaltliche Gestaltung des Suchtmittelregimes fällt nicht in den Zuständigkeits- und Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 8, 21 und 23:

- *Gibt es Überlegungen, ganze Stoffgruppen (statt einzelner Substanzen) stärker zu regulieren, um Umgehungen zu verhindern?*
 - a. *Wenn ja, ab wann und wer koordiniert und monitort diese Regulierung?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Plant das Bundesministerium für Inneres Gesetzesentwürfe zu erarbeiten, die den Straftatbestand bzw. das Strafmaß für das Verabreichen von K.O.-Tropfen verschärfen?*
 - a. *Wenn ja, ab wann und inwieweit?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Welche weiteren Maßnahmen plant das Bundesministerium für Inneres, um die Verurteilungsrate bei Sexualstraftaten generell und bei Sexualstraftaten mit Verabreichung von sogenannten „Sleeping Liquids“, also sedierenden Substanzen im Speziellen, in Österreich zu erhöhen?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeits- und Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 9:

- *Welche konkreten Maßnahmen werden derzeit gesetzt, um den Zugang zu missbrauchsgerechten, aber derzeit legal erhältlichen Substanzen einzuschränken?*

Im Rahmen seiner sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zuständigkeit wird das Bundesministerium für Inneres tätig, sofern konkrete Gefahrenlagen oder Verdachtsmomente im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, insbesondere nach dem SMG oder dem NPSG, vorliegen.

Zur Frage 10:

- *Gibt es einen gesetzlich vorgegebenen standardisierten Ablauf zur Beweismittelsicherung und Dokumentation bei K.O.-Tropfen-Verdachtsdelikten für die forensisch-toxikologische Fallarbeit?*
 - a. *Wenn ja, wie ist dieser gestaltet und wer überwacht diese Vorgaben?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Die Beweissicherung erfolgt im Ermittlungsverfahren auf Grundlage der allgemeinen strafprozessualen Bestimmungen, insbesondere im Rahmen der körperlichen Untersuchung gemäß § 123 Strafprozessordnung 1975, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Für die einschreitenden Exekutivbediensteten bestehen darüber hinaus interne Vorgaben und Handlungsanleitungen, insbesondere auf Ebene der Landespolizeidirektionen sowie im kriminalpolizeilichen Leitfaden (einer für alle Exekutivbediensteten intern zugänglichen Online-Plattform – auch als App am Diensthandy verfügbar –, die Informationen, Handlungsanleitungen und Checklisten für div. kriminalpolizeiliche Ermittlungsbereiche bereitstellt). Diese unterstützen das Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme und Beweissicherung, insbesondere im Zusammenhang mit Sexual- und Selbstbestimmungsdelikten sowie Verdachtsfällen unter Einsatz von K.O.-Tropfen.

Die einschlägigen internen Vorgaben werden in den jeweiligen Verantwortungsbereichen laufend auf Aktualität geprüft und bei Bedarf angepasst. Die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation beweissichernder Maßnahmen obliegt den im Anlassfall einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Dienst- und Fachaufsicht durch die zuständigen vorgesetzten Organe.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Wie ist die aktuelle Zusammenarbeit zwischen Frauen-, Gesundheits-, Innen- und Justizressort beim Gewaltschutz in Zusammenhang mit K.O.-Tropfen organisiert?*
- *Mit welchen Vereinen, Expert:innen, Organisationen etc. findet aktuell Zusammenarbeit in Bezug auf Gewaltprävention durch K.O.-Tropfen statt und wie gestaltet sich diese?*

Im Rahmen der im Bundeskriminalamt eingerichteten Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ beziehungsweise in den dortigen Unterarbeitsgruppen werden die verschiedensten Themengebiete betreffend Gewalt besprochen. Zu den Arbeitsgruppensitzungen sind neben den Ressortvertreterinnen und -vertretern auch Vertreterinnen und Vertreter der mit dem Gewaltschutz betrauten NGOs eingebunden. Die Arbeitsgruppen tagen mindestens zwei Mal jährlich.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Plant das Bundesministerium für Inneres verpflichtende Sensibilisierungsschulungen für Exekutivbeamt:innen im Umgang mit K.O. Tropfen-Fällen und Betroffenen?*
 - a. *Wenn ja, welche und ab wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Plant das Bundesministerium für Inneres praxisorientierte Hilfestellungen für Ermittlungsbeamt:innen im Umgang mit K.O.-Tropfen-Verdachtsfällen?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen sind hierfür umfasst und ab wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Das Thema K.O.-Tropfen ist Teil des Präventionsprogrammes „Sicherheit im öffentlichen Raum“, welches von besonders geschulten Exekutivbediensteten in Form von Workshops und Vorträgen Frauen und Mädchen in der Zivilbevölkerung angeboten wird. Im Jugendprogramm „UNDER 18“ wird dieses Thema ebenfalls thematisiert.

Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Umgang mit K.O.-Tropfen-Fällen und Betroffenen werden auf allen polizeilichen Ebenen regelmäßig durchgeführt und zielgruppenspezifisch vermittelt. Sie zählen seit Jahren zum festen Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung, insbesondere in den Bereichen Sexualdelikte, Suchtmitteldelikte und Opferarbeit. Darüber hinaus stehen im Kriminalistischen Leitfaden für alle Exekutivbediensteten umfassende Informationen zum Thema K.O.-Tropfen jederzeit abrufbar im Intranet zur Verfügung. Die Inhalte werden laufend evaluiert, aktualisiert und an neue Entwicklungen angepasst.

Zur Frage 15:

- *Welche Präventionsmaßnahmen und Informationskampagnen zum Thema Gewalt durch K.O.-Tropfen werden aktuell umgesetzt bzw. sind geplant und bis wann?*

Kampagnen werden anlassbezogen und den Erfordernissen entsprechend durchgeführt. Das Bundesministerium für Inneres ist stets darum bemüht die aktuellen Vorfälle in Bezug auf KO-Tropfen unter Beobachtung zu halten, um mit Maßnahmen, wie unter anderem Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen in Form von Kampagnen, darauf reagieren zu können.

Zusätzlich werden von speziell für Gewaltprävention ausgebildete Polizeibedienstete Beratungen und Vorträge zu diesem Thema durchgeführt. Das Thema K.O.-Tropfen ist außerdem ein fester Bestandteil der Workshops zum Thema „Sicherheit im öffentlichen Raum“ und „UNDER 18“.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- *Welche Daten liegen dem Bundesministerium für Inneres über Fälle von Missbrauch mit K.O.-Tropfen in Österreich für das Jahr 2026 vor? (Bitte um Aufschlüsselung nach Fall, Substanz und Datum)*
- *Welche Daten liegen dem Bundesministerium für Inneres über Fälle von Missbrauch mit K.O.-Tropfen in Österreich in den letzten fünf Jahren vor? (Bitte um Aufschlüsselung nach Fall, Substanz und Datum)*
- *Welche Daten liegen dem Bundesministerium für Inneres darüber hinaus bezüglich Herstellung, Erwerb, Handel und Einsatz von K.O.-Substanzen in Österreich vor?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 19:

- *Plant das Bundesministerium für Inneres künftig die gezielte jährliche statistische Erhebung und Veröffentlichung über Fallzahlen und über die Verurteilungen wegen Verabreichung von K.O.-Tropfen?*
 - a. *Wenn ja, ab wann und in welchem Format?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Daten zu Verurteilungen fallen zudem nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 20:

- *Welche sonstigen Daten plant das Bundesministerium für Inneres künftig zusätzlich zu erheben, um die Dunkelziffer im Zusammenhang mit K.O.-Tropfen zu reduzieren?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Die Datenerfassung im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit den den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Sachverhalten, insbesondere im Rahmen von Anzeigeerstattungen, kriminalpolizeilichen Ermittlungen und darauf aufbauenden statistischen Auswertungen. Eine solche Erfassung betrifft das Hellfeld. Nicht bekannt gewordene Sachverhalte werden dadurch nicht abgebildet.

Zur Frage 22:

- *Bis wann gewährleistet das Bundesministerium für Inneres den im Regierungsprogramm und Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen angekündigten österreichweit flächendeckenden Ausbau von Gewaltambulanzen zur gerichtsfesten Spurensicherung bei Verdacht auf Verabreichung von K.O. Tropfen?*

Die Ausrollung von Gewaltambulanzen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rechnungshofs ist im Nationalen Aktionsplan Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit einem Zeitplan bis 2029 angeführt.

Gerhard Karner

